

Tagungsbericht

Am Dienstag, den 12. Juli 2022, fand in der Burgstraße 21 um 18 Uhr die sechste Veranstaltung des Sächsischen Steuerkreises e.V. im Vortragsturnus des akademischen Jahres 2021/2022 statt. Zu unserer Freude durften wir zahlreiche Teilnehmende vor Ort begrüßen. Daneben erfreute sich die Veranstaltung einer regen Beteiligung im Online-Livestream (insgesamt 65 Teilnehmende). Unsere Referentin *Dr. Lisa Riedel, M.Sc.* – Steuerberaterin, Rechtsanwältin, Prokuristin bei Dornbach, Bonn – widmete sich an diesem Abend der Thematik

„Reaktionen auf die Änderung der Rechtsprechung zur mitunternehmerischen Betriebsaufspaltung“.

Nach der Eröffnung durch den Vorstandsvorsitzenden des Sächsischen Steuerkreises e.V., *Prof. Dr. Marc Desens*, gab *Riedel* einen Überblick über die sog. erweiterte Grundstückskürzung nach § 9 Nr. 1 S. 2 ff. GewStG. Sie veranschaulichte die faktische Gewerbesteuerbefreiung von Mieterträgen eines Gewerbebetriebs für den Fall der ausschließlichen Verwaltung und Nutzung eigenen Grundbesitzes. Hingegen sei die Inanspruchnahme der erweiterten Kürzung nach § 9 Nr. 1 S. 2 ff. GewStG grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die Verwaltung oder Nutzung des eigenen Grundbesitzes die Grenzen der Gewerblichkeit überschreitet. Dies sei insbesondere der Fall, wenn ein Grundstücksunternehmen infolge einer Betriebsaufspaltung als Besitzunternehmen originär gewerbliche Einkünfte erzielt. Hintergrund des Richterrechtsinstituts der Betriebsaufspaltung, welches eine personelle sowie sachliche Verflechtung zwischen Besitz- und Betriebsunternehmen voraussetzt, sei die Vermeidung einer „Flucht aus der Gewerblichkeit“ sowie die Berücksichtigung, dass das Grundstück des Besitzunternehmens wirtschaftlich dem produktiven Betrieb und der Wertschöpfung durch das Betriebsunternehmen und nicht der reinen Vermögensverwaltung zuzuordnen sei.

Sodann widmete sich die Referentin der Entscheidung des Bundesfinanzhofs über die entgeltliche Nutzungsüberlassung einer grundbesitzenden GmbH & Co. KG an eine Kommanditgesellschaft zu deren eigenbetrieblicher Nutzung (BFH, Urt. v. 16.9.2021 – IV R 7/18, BFHE 274, 218) und beleuchtete die dahingehende Rechtsprechungsänderung des IV. Senats. Die mittelbare Beteiligung an der Besitzpersonengesellschaft über eine Kapitalgesellschaft stehe der Annahme einer Beherrschungsidentität im Sinne einer personellen Verflechtung nunmehr nicht entgegen. Vielmehr seien Besitz- und Betriebsunternehmen hinsichtlich einer mittelbaren Beteiligung über eine Kapitalgesellschaft gleich zu behandeln, da es an sachlichen Gründen mangle, die eine Ungleichbehandlung rechtfertigen. Indem die rechtliche Selbstständigkeit der betreffenden Kapitalgesellschaft durch die Frage der Beherrschung eines Unternehmens nicht berührt werde, sei die Frage des Verbots

eines Durchgriffs durch eine Kapitalgesellschaft insoweit ohne Bedeutung.

Im Anschluss veranschaulichte *Riedel* verfahrensrechtliche Anwendungs- sowie Rechtsschutzfragen. Sind für vergangene Veranlagungszeiträume bereits bestandskräftige Steuerbescheide erlassen oder stehen die letzten Steuerbescheide unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, dürfe gem. § 176 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AO bei deren Aufhebung oder Änderung nicht zuungunsten des Steuerpflichtigen berücksichtigt werden, dass sich die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs geändert hat, die bei der bisherigen Steuerfestsetzung von der Finanzbehörde angewandt worden ist. Wurde für die gewählte Struktur vom Finanzamt eine verbindliche Auskunft dergestalt erteilt, dass eine Betriebsaufspaltung mit Verweis auf das Durchgriffsverbot verneint wird, erweise sich die Änderung der Rechtsprechung nicht als Änderung der Rechtslage, sondern lediglich als Richtigstellung der bisherigen Rechtsauffassung. Daher erweise sich die verbindliche Auskunft als von vornherein unrichtig iSd. § 2 Abs. 4 StAuskVO, sodass eine Aufhebung oder Änderung im Ermessen der Finanzbehörde stehe. Ändert sich die steuerrechtliche Beurteilung des betreffenden Sachverhalts zum Nachteil des Steuerpflichtigen, sei aus Vertrauensschutzgesichtspunkten jedoch nur eine Aufhebung oder Änderung mit Wirkung für die Zukunft sachgerecht.

Im Folgenden widmete sich die Referentin materiell-rechtlichen Anwendungsfragen und untersuchte mit der Entscheidung des IV. Senats vergleichbare Fallkonstellationen. Eine personelle Verflechtung müsse danach bei einer hinzutretenden mittelbaren Beteiligung an der Besitzgesellschaft über eine Kapitalgesellschaft als Kommanditistin infolge der beabsichtigten Gleichbehandlung mittelbarer Beteiligungen an Besitz- und Betriebsgesellschaften bejaht werden. Handelt es sich hingegen sowohl bei Besitz- als auch Betriebsunternehmen um eine Kapitalgesellschaft, fänden die Grundsätze zur kapitalistischen Betriebsaufspaltung und damit das Durchgriffsverbot uneingeschränkt Anwendung, sodass von zwischengeschalteten Kapitalgesellschaften eine Abschirmwirkung ausgehe.

Zuletzt beleuchtete *Riedel* Strukturierungsüberlegungen zur Verhinderung der Annahme einer mitunternehmerischen Betriebsaufspaltung. In Betracht käme dabei die Errichtung einer kapitalistischen Betriebsaufspaltung durch Formwechsel der Besitzkommanditgesellschaft oder durch Anwachsung infolge des Austritts des Komplementärs. Daneben sei die Aufnahme einer Einstimmigkeitsklausel in den Gesellschaftsvertrag der Besitzgesellschaft denkbar, die der Annahme eines einheitlichen Geschäfts- und Betätigungswillens entgegenstehen könne. Eine weitere Möglichkeit bestehe in der Optierung der Besitzgesellschaft nach § 1a KStG. Während *Riedel* dahingehend eine Anwendung des Durchgriffsverbots aufgrund der bloßen Fiktion für das Ertragsteuerrecht verneint, nimmt *Dessens* eine Behandlung im Sinne einer kapitalistischen Betriebsaufspaltung an.

Im Anschluss an den interessanten Vortrag nutzten die Teilnehmenden gemeinsam mit der Vortragenden ausgiebig die Gelegenheit eines weiteren fachlichen und persönlichen Austauschs bei Brezeln und Getränken.